

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Gunnar Lindemann (AfD)**

vom 20. November 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 20. November 2023)

zum Thema:

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Berlin

und **Antwort** vom 7. Dezember 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 8. Dezember 2023)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Gunnar Lindemann (AfD)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/17390

vom 20. November 2023

über: Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Berlin

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

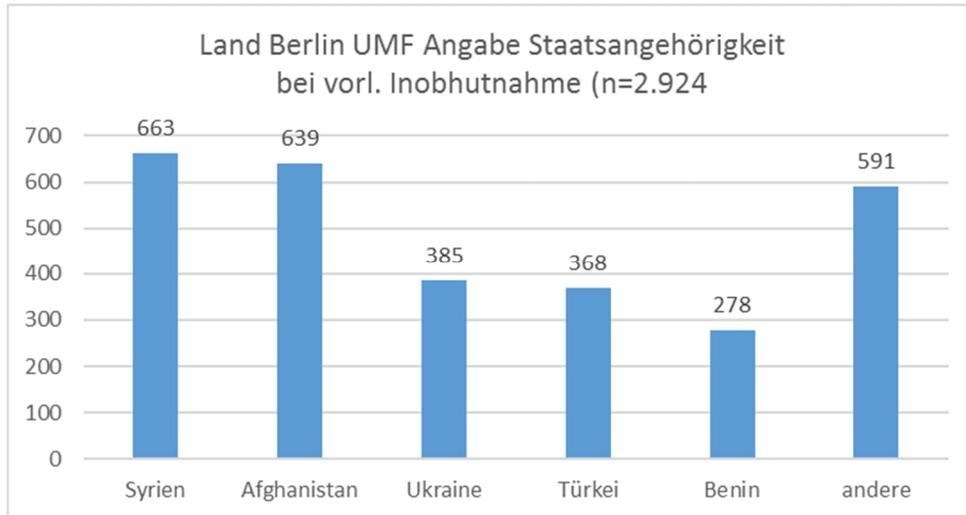
1. Wie viele Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge halten sich derzeit in Berlin auf?

5. Wieviel der derzeitigen unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge kommen aus welchen Herkunftsländern?
Wieviel dieser Personen haben eindeutige, gültige Ausweisdokumente zur Identifikation bei sich?

Zu 1. und 5.: Im Land Berlin halten sich zum Stichtag 23.11.2023 insgesamt 1.661 unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (umF) in Obhut der Berliner Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (SenBJF) auf.

Darüber hinaus erhalten 1.478 umF in Zuständigkeit der bezirklichen Jugendämter Hilfen zur Erziehung bzw. Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch - Achtes Buch (SGB VIII) - Kinder- und Jugendhilfe.

Die bei der Ersterfassung am häufigsten festgestellten Staatsangehörigkeiten sind im folgenden Diagramm Nr. 1 aufgeführt. Sie machen insgesamt 81 % aller erfassten Fälle aus. Insgesamt wurden im laufenden Jahr 66 Staatsangehörigkeiten angegeben.



Personenstanddokumente wie Pass oder Ausweise haben im laufenden Jahr 568 umF vorgelegt, in 34 weiteren Fällen wurden andere Dokumente vorgelegt, also ca. 20 % der ersterfassten Fälle.

2. Wieviel unbegleitete minderjährige Flüchtlinge sind in den Jahren 2014 bis 2023, jeweils pro Jahr sortiert, nach Berlin gekommen?

Zu 2.: Die Anzahl der jährlichen umF-Ersterfassungen bitte ich der Tabelle 1 zu entnehmen.

Jahr	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023*
Erstmeldungen	1.085	4.252	1.381	912	856	763	540	699	3.203	2.924

Tabelle Nr. 1 Quelle: ISBJ-DWH UMA, *Stand 23.11.2023

In dieser Tabelle sind alle ersterfassten umF-Neufälle eines Jahres aufgeführt. Nach der qualifizierten Inaugenscheinnahme und dem Wechsel in die Zuständigkeit der bezirklichen Jugendämter befanden sich zum Stichtag 23.11.2023 1.661 umF in Obhut der SenBJF, wie unter der Antwort zu Nr. 1 aufgeführt.

3. Wie hoch sind die durchschnittlichen Kosten für einen unbegleiteten minderjährigen Flüchtling insgesamt pro Monat in den Jahren 2014 bis 2023 (jeweils nach Jahren sortiert)?

Zu 3.: Die durchschnittlichen monatlichen Kosten für einen umF in Zuständigkeit der bezirklichen Jugendämter lassen sich erst mit Einführung des berlinweit einheitlichen IT-Verfahren SoPart ab 2018 ermitteln. Ich bitte die Angaben der Tabelle 2 zu entnehmen.

Jahr	2018	2019	2020	2021	2022	2023*
mtl. Kosten umF bez. JA	2.950,47	2.693,20	2.770,65	2.805,22	2.945,02	3.567,81

Tabelle Nr. 2 Quelle: SenBJF ISBJ SoPart Buchungsdaten, *2023 Stand 31.10.2023

Die Kosten für die UmF in der Zuständigkeit des Landesjugendamtes sind abhängig von der Art der Einrichtung (Clearingeinrichtung oder temporäre Unterkunft) und dem jeweils ausgehandelten Entgelten mit Vermietern und betreuenden Trägern.

In einer generellen Betrachtung liegt der Durchschnitt der Kosten je UmF in etwa im Bereich der Kosten einer stationären Hilfe zur Erziehung.

4. Wie und wo sind die derzeit in Berlin sich befindenden unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge untergebracht?

Zu 4.: Die in der Zuständigkeit der SenBJF befindlichen jungen Menschen sind in der Erstaufnahme- und Clearingstelle in der Prinzregentenstraße 24, 10715 Berlin und bei weiteren freien Trägern der Jugendhilfe in Betreuung.

Die Einrichtungen sind im gesamten Stadtgebiet verteilt.

6. Wie wurde das Alter bei fehlenden Ausweisdokumenten festgestellt?

Zu 6.: Das behördliche Verfahren zur Altersfeststellung ist im § 42 f SGB VIII festgelegt.

Das Jugendamt hat im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme der ausländischen Person deren Minderjährigkeit durch Einsichtnahme in deren Ausweispapiere festzustellen oder hilfsweise mittels einer qualifizierten Inaugenscheinnahme einzuschätzen und festzustellen.

In Zweifelsfällen wird ein medizinisches Altersgutachten eingeleitet.

Ein Zweifelsfall liegt insbesondere dann vor, wenn abweichende Altersangaben bei anderen Behörden oder Stellen vorliegen.

In Berlin ist es Aufgabe des Landesjugendamtes, die Voraussetzung von Minderjährigkeit für eine Inobhutnahme zu prüfen.

7. Wieviel Personen sind im Rahmen des Familiennachzugs bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen in den Jahren 2014 bis 2023 (jeweils nach Jahren sortiert) nach Berlin nachgekommen?

Zu 7.: Angaben zu dieser Frage lagen nicht statistisch auswertbar innerhalb der zur Verfügung stehenden Zeit zur Antwortbearbeitung vor.

Berlin, den 7. Dezember 2023

In Vertretung

Falko Liecke

Senatsverwaltung für Bildung,

Jugend und Familie